

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.137 vom 28. November 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.137

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.137 du 28 novembre 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.137 del 28 novembre 2022

Erwägungen

E. 2

Es werden keine Gebühren erhoben.

E. 2.1

Der Beschwerdeführerin wurde für das Einspracheverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Einsetzung ihrer Anwältin als unentgeltliche Rechtsvertreterin bewilligt. Mit Verfügung vom 12. April 2022 wurde der Beschwerdeführerin auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und ihre Anwältin als unentgeltliche Rechtsvertreterin eingesetzt (act. 21 f.). Diese ist für das Beschwerdeverfahren im Rahmen der durch das Verwaltungsgericht bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege zu entschädigen.

E. 2.2

Die Verfahrenskosten und die der unentgeltlichen Rechtsvertreterin durch die Obergerichtskasse für das vorliegende Beschwerdeverfahren auszurichtende Entschädigung sind in der unentgeltlichen Rechtspflege vorzumerken, unter dem Vorbehalt späterer Nachzahlung durch die Beschwerdeführerin gemäss Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272; vgl. § 2 EGAR i.V.m. § 34 Abs. 3 VRPG).

E. 2.3

Gemäss § 12 Abs. 1 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150) setzt jede urteilende kantonale Instanz, bei Kollegialbehörden deren Präsidentin oder Präsident, die der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse nach Rechtskraft auszurichtende Entschädigung aufgrund einer Rechnung der Anwältin oder des Anwalts fest. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin ist deshalb aufzufordern, dem Verwaltungsgericht eine detaillierte Rechnung für das vorliegende Beschwerdeverfahren einzureichen.

E. 2.4

Die der unentgeltlichen Rechtsvertreterin für das Beschwerdeverfahren auszurichtende Entschädigung ist durch den vorsitzenden Verwaltungsrichter mit separater Verfügung festzusetzen.

E. 2.5

Über die im Rahmen der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege für das Einspracheverfahren auszahlende Entschädigung hat die Vorinstanz zu entscheiden (§ 12

AnwT). Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat der Vorinstanz eine detaillierte Rechnung für das Einspracheverfahren einzureichen.

- 28 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 3

Eventualiter: Der Beschwerdeführerin sei die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

E. 3.1.1

Gemäss Art. 4 FZA i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA haben unselbständig erwerbstätige Staatsangehörige der EU Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, wenn sie mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr eingehen. Diese wird automatisch um fünf Jahre verlängert. Bei einem Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr wird eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer erteilt, die der Dauer des Arbeitsvertrages entspricht (Art. 6 Abs. 2 Anhang I FZA). Gemäss Art. 6 Abs. 6 Anhang I FZA darf der arbeitnehmenden Person eine gültige Aufenthaltserlaubnis nicht allein deshalb entzogen werden, weil sie keine Beschäftigung mehr hat, sofern sie entweder infolge von Krankheit

- 9 - oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig ist oder unfreiwillig arbeitslos geworden ist, wobei letzteres vom zuständigen Arbeitsamt ordnungsgemäss bestätigt werden muss. Das Bundesgericht hat in Auslegung dieser Rechtsgrundlagen festgehalten, dass eine arbeitnehmende Person ihren freizügigkeitsrechtlichen Status als unselbständig erwerbstätige Person verlieren kann, (1) wenn sie freiwillig arbeitslos geworden ist, (2) aufgrund ihres Verhaltens feststeht, dass keinerlei ernsthafte Aussichten (mehr) darauf bestehen, dass sie in absehbarer Zeit eine andere Arbeit finden wird (Dahinfallen der Arbeitnehmereigenschaft; vgl. dazu Urteil des Europäischen Gerichtshofs [EuGH] C-171/91 in Sachen Tsiotras vom 26. Mai 1993, Rz. 14), oder (3) ihr Verhalten gesamthaft als rechtsmissbräuchlich bezeichnet werden muss, da sie ihre Bewilligung etwa gestützt auf eine fiktive bzw. zeitlich kurze Erwerbstätigkeit einzig zum Zweck erworben hat, von günstigeren Sozialleistungen als im Heimat- oder einem anderen Vertragsstaat zu profitieren. In diesen Fällen kann die zuständige Behörde die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA der betroffenen Person widerrufen oder nicht verlängern, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind und sofern keine andere Verbleiberechts- oder Freizügigkeitssituation besteht (Art. 23 VEP; zum Ganzen BGE 141 II 1, Erw. 2.2.1; Urteil des Bundesgerichts 2C_412/2014 vom 27. Mai 2014, Erw. 3.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C_390/2013 vom 10. April 2014, Erw. 3.2). Massgebend sind dabei grundsätzlich die rechtlichen und tatsächlichen Umstände im Urteilszeitpunkt (Urteile des Bundesgerichts 2C_1034/2016 vom 13. November 2017, Erw. 4.2, und 2C_728/2014 vom 3. Juni 2015, Erw. 2.2.3).

E. 3.1.2

Das Bundesgericht legt den freizügigkeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff in Übereinstimmung mit der unionsrechtlichen Rechtsprechung bis zur Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens am 21. Juni 1999 aus. Neuere Entscheide des EuGH sind im Interesse einer parallelen Rechtslage zu berücksichtigen, soweit keine triftigen Gründe dagegensprechen (vgl. BGE 139 II 393, Erw. 4.1 mit Hinweisen). Um die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA zu erfüllen, muss ein

unselbständig erwerbstätiger Vertragsausländer der massgebenden unionsrechtlichen und bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge (1) während einer bestimmten Zeit (2) Leistungen für einen anderen nach dessen Weisungen erbringen und (3) als Gegenleistung hierfür eine Vergütung erhalten. Dabei kommt es grundsätzlich weder auf den zeitlichen Umfang der Aktivität noch auf die Höhe des Lohnes oder die Produktivität der betroffenen Person an. Erforderlich ist jedoch quantitativ wie qualitativ eine echte und tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit. Die Beurteilung, ob eine solche besteht, muss sich auf objektive Kriterien stützen und – in einer Gesamtbewertung – allen Umständen Rechnung tragen, welche die Art der Tätigkeit und des fraglichen Arbeitsverhältnisses betreffen. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, ob die

- 10 - erbrachten Leistungen auf dem allgemeinen Beschäftigungsmarkt als üblich gelten können (Urteil des EuGH 344/87 in Sachen Bettray vom 31. Mai 1989, Rz. 12 f.; zum Ganzen BGE 141 II 1, Erw. 2.2.3 f.). Ist der Umfang einer Tätigkeit derart gering, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellt, vermag diese Tätigkeit die Arbeitnehmereigenschaft nicht zu begründen (vgl. Urteil des EuGH C-14/09 in Sachen Genc vom 4. Februar 2010, Rz. 19 ff.). Keinen entscheidenden Einfluss auf die Qualifikation der Arbeitnehmereigenschaft hat demgegenüber, ob die betroffene Person in Ergänzung zur ihrem Erwerbseinkommen auf finanzielle Unterstützung – privater oder staatlicher Natur – angewiesen ist, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können (vgl. Urteil des EuGH C-14/09 in Sachen Genc vom 4. Februar 2010, Rz. 19 ff., so auch Urteil des EuGH 344/87 in Sachen Bettray vom 31. Mai 1989, Rz. 12 f.; Urteil des Bundesgerichts 2C_1061/2013 vom 14. Juli 2015, Erw. 4.2.1 mit weiteren Hinweisen). Die Frage, wo genau die Grenze zwischen tatsächlicher und echter Tätigkeit auf der einen Seite und völlig untergeordneter und unwesentlicher Tätigkeit auf der anderen Seite zu ziehen ist, ist nicht eindeutig geklärt. Sie kann nur im konkreten Einzelfall und im Sinne einer weiten Auslegung des Arbeitnehmerbegriffs beantwortet werden (vgl. Urteil des EuGH 344/87 in Sachen Bettray vom 31. Mai 1989, Rz. 13; BGE 141 II 1, Erw. 2.2.4; so auch CHRISTINASCHNELL, Arbeitnehmerfreizügigkeit in der Schweiz, Zürich 2010, S. 143). Wie der EuGH mit Urteil 53/81 in Sachen Levin vom 23. März 1982 explizit festhielt, können auch Teilzeittätigkeiten zur Erfüllung der Arbeitnehmereigenschaft ausreichend sein. In seinem Urteil C-357/89 in Sachen Raulin vom 26. Februar 1992 wies der EuGH jedoch darauf hin, dass bei einem Vertrag auf Abruf, nach welchem der Betroffene nur sehr wenige Tage pro Woche oder Stunden pro Tag und unregelmässig arbeitet, Anhaltspunkte bestünden, die Tätigkeit als untergeordnet zu betrachten (vgl. CHRISTINASCHNELL, a.a.O., S. 144). Bei Teilzeitarbeit bedarf die Erteilung einer Bewilligung zur unselbständigen Erwerbstätigkeit daher der sorgfältigen vorgängigen Überprüfung der speziellen Situation des Gestalters bzw. der Gestalterin. Das bedeutet, es muss geprüft werden, ob die Arbeitnehmereigenschaft trotz geringer Arbeitsstunden im Monat tatsächlich gegeben ist. Damit die Arbeitnehmereigenschaft bejaht werden kann, muss gemäss Rechtsprechung des EuGH in der Regel ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens zwölf Arbeitsstunden eingegangen werden (vgl. Urteil des EuGH 139/85 in Sachen Kempf vom 3. Juni 1986, Rz. 1 ff.; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2015.148 vom 13. Juli 2016, Erw. II/3.2.2.1; so auch MARCSPESCHA/PETERBOLZLI/FANNY DE WECK/VALERIO PRIULI, Handbuch zum Migrationsrecht, 4. Auflage,

- 11 - Zürich 2020, S. 186 ff.). Bei mehreren Teilzeitstellen sind die jeweiligen Arbeitspensen zusammenzurechnen (Weisungen und Erläuterungen des SEM zur Verordnung über den freien Personenverkehr [Weisungen VFP], Bern-Wabern Oktober 2022, Ziff. 4.2.3, welche gegenüber den Weisungen und Erläuterungen des SEM zur Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs [Weisungen VEP] keine entscheiderelevanten Veränderungen erfahren haben). Unter der Annahme eines Wochen-Solls von zwölf Arbeitsstunden ergibt sich auf den Monat hochgerechnet ein Monats-Soll von 52 nachweislich zu erbringenden Arbeitsstunden (52 Wochen/12 Monate = 4.33 Wochen pro Monat; 4.33 Wochen x 12 Arbeitsstunden pro Woche = 52 Arbeitsstunden pro Monat) (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2018.465 vom

E. 3.1.3

Anzumerken bleibt, dass seit dem 1. Juli 2018 mit Art 61a AuG (heute AIG) das Erlöschen des Aufenthaltsrechts von EU- und EFTA-Staatsangehörigen mit Blick auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses detailliert geregelt wurde. Da die Beschwerdeführerin, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ihre Arbeitnehmereigenschaft jedoch bereits vor Inkrafttreten der genannten Bestimmung verloren und zwischenzeitlich nicht wiedererlangt hat, kommt die Bestimmung vorliegend nicht zur Anwendung.

E. 3.1.4

Nach Art. 6 Abs. 6 bzw. Art. 12 Abs. 6 Anhang I FZA darf einer arbeitnehmenden bzw. selbständig erwerbstätigen Person eine (noch) gültige Aufenthaltserlaubnis nicht allein deshalb entzogen werden, weil sie infolge von Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig geworden ist. Dies jedoch nur, solange die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit in absehbarer Zeit auch objektiv möglich erscheint (vgl. Urteil des EuGH C-171/91 in Sachen Tsiotras vom 26. Mai 1993, Rz. 14; "[sofern es dem Betroffenen] objektiv unmöglich ist, Arbeit zu erhalten"). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass die Arbeitnehmereigenschaft spätestens

- 12 - nach 18 Monaten (Urteil des Bundesgerichts 2C_390/2013 vom 10. April 2014, Erw. 4.3 mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_967/2010; ANDREAS ZÜND/THOMAS HUGI YAR, Staatliche Leistungen und Aufenthaltsbeendigung unter dem FZA in: ASTRID EPINEY/TERESIA GORDZIELIK [Hrsg.], Personenfreizügigkeit und Zugang zu staatlichen Leistungen, Zürich 2015, S. 192 f. und 199) bzw. nach zwei Jahren (Urteil des Bundesgerichts 2C_1060/2013 vom 25. November 2013, Erw. 3.1) unfreiwilliger Arbeitslosigkeit verloren geht. Dabei vermögen Beschäftigungsmassnahmen auf dem zweiten Arbeitsmarkt den Verlust der Arbeitnehmereigenschaft nicht hinauszuzögern (BGE 141 II 1, Erw. 2.2.5; Urteil des Bundesgerichts 2C_882/2017 vom 7. Dezember 2017, Erw. 2.3.1). Nach längerer Arbeitslosigkeit wird die Arbeitnehmereigenschaft sodann auch durch kürzere, befristete Arbeitseinsätze nicht mehr wiedererlangt (Urteil des Bundesgerichts 2C_390/2013 vom 10. April 2014, Erw. 4.4 und 5.3; kritisch hierzu BENEDIKTPIRKER, Zum Verlust der Arbeitnehmereigenschaft im Freizügigkeitsabkommen, in: Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 2014, S. 1222 f.).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin ging nach ihrer Einreise lediglich für kurze Zeit einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nach und musste bereits ab März 2009 ihren Existenzbedarf teilweise durch die Sozialhilfe decken (MI-act. 31). In den Folgejahren arbeitete sie als Reinigungskraft auf Abruf und erwirtschaftete nur noch ein geringes

Einkommen (MI-act. 41 ff., 63 ff.). Gemäss den Kontoauszügen der Sozialen Dienste der Gemeinde X. (MI-act. 66 ff.) deklarierte sie dem Sozialamt gegenüber von März bis Dezember 2009 noch monatliche Erwerbseinkünfte von durchschnittlich knapp Fr. 1'700.00, wobei sie allerdings namhafte Nebeneinkünfte verschwieg und ihr deshalb später die Sozialhilfe gekürzt werden musste. Im Jahr 2010 sanken ihre deklarierten monatlichen Einkünfte auf durchschnittlich noch rund Fr. 1'200.00 und zwischen Januar 2011 und Juni 2013 vermochte sie noch ein monatliches Durchschnittseinkommen von knapp Fr. 1'000.00 zu erzielen. Danach erzielte sie praktisch keine Einkünfte mehr und bezog ausweislich der Akten daran anschliessend auch kein Arbeitslosentaggeld (MI-act. 159). Aufgrund des geringen durchschnittlichen Einkommens zwischen Januar 2011 und Juni 2013 ist fraglich, ob der Beschwerdeführerin nicht bereits in dieser Zeit die Arbeitnehmereigenschaft abgesprochen werden muss. Geht man zu ihren Gunsten davon aus, dass sie lediglich den Minimallohn gemäss Gesamtarbeitsvertrag für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz (GAV) von rund Fr. 17.15 pro Stunde erhielt und dabei ein Einkommen von durchschnittlich Fr. 1'000.00 pro Monat erzielte, ergibt dies einen durchschnittlichen Arbeitseinsatz von rund 58 Stunden pro Monat (1'000 / 17.15), womit ihr zumindest in zeitlicher Hinsicht die Arbeitnehmer-

- 13 - eigenschaft zuzusprechen ist (zum GAV siehe <https://www.pk-reinigung.ch/de/downloads/gesamtarbeitsvertrag/fruehere-gav/41-gav-2011-2015/file.html>; zuletzt besucht am 15. November 2022). Spätestens ab Juli 2013 ging die Beschwerdeführerin jedoch praktisch keiner Erwerbstätigkeit mehr nach, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 6 Anhang I FZA erfüllen könnte. Ihre Erwerbslosigkeit dauert sodann unbestrittenermassen bereits zu lange an, als dass sie ihren weiteren Aufenthalt noch auf eine vorübergehende krankheits- oder unfallbedingte Erwerbsunfähigkeit stützen könnte. Vielmehr hat sie ihre Arbeitnehmereigenschaft nach dargelegter Bundesgerichtspraxis spätestens 24 Monate nach dem (unfreiwilligen) Stellenverlust bzw. spätestens Anfang Juli 2015 verloren, wobei ihr auch die ohnehin erst später in Kraft getretene Regelung des heutigen Art. 61a AIG keine bessere Rechtsposition verschafft hätte. Entsprechend ist nachfolgend zu prüfen, ob eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegt, welche ihr allenfalls ein Aufenthaltsrecht verschaffen könnte. 4.

E. 4

Der Beschwerdeführerin sei für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihr sei ein unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Person der Unterzeichnenden zu bestellen.

E. 4.1

Art. 4 Abs. 1 Anhang I FZA sieht vor, dass die Staatsangehörigen einer Vertragspartei und ihre Familienangehörigen nach Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit ein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei haben. Dieses Verbleiberecht ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 geregelt (Verweis in Art. 4 Abs. 2 Anhang I FZA). Demzufolge ist eine arbeitnehmende Person zum Verbleib befugt, sofern ihre Beschäftigung aufgrund der Erreichung des Rentenalters oder des Eintritts der dauernden Arbeitsunfähigkeit endet. Gleiches gilt bei Aufgabe der Beschäftigung im Wohnsitzstaat unter Beibehaltung des Wohnsitzes, aber Weiterführung der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat. Die entsprechenden materiellen Voraussetzungen finden sich in

Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 (vgl. BGE 144 II 121, Erw. 3.5). Vorliegend kommt einzig das Verbleiberecht wegen des Eintritts der dauernden Arbeitsunfähigkeit gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 Anhang I FZA i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 in Frage. Demgemäss besteht ein Verbleiberecht für den "Arbeitnehmer, der infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis aufgibt, wenn er sich seit mindestens zwei Jahren im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ständig aufgehalten hat", wobei das Erfordernis eines mindestens zweijährigen Aufenthalts entfällt, "wenn die dauernde Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eintritt, auf Grund derer ein Anspruch auf Rente entsteht, die ganz oder teilweise zu Lasten eines Trägers dieses Mitgliedstaats geht".

- 14 - Zudem ist erforderlich, dass der Arbeitnehmer die Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis aufgrund der Arbeitsunfähigkeit aufgegeben hat; nur dann rechtfertigt es sich, seine Rechte als Wanderarbeitnehmer über das Dahinfallen des Arbeitnehmerstatus hinaus fortbestehen zu lassen. Wer sich auf ein Verbleiberecht berufen kann, behält seine als Arbeitnehmer erworbenen Rechte und hat insbesondere auch Anspruch auf Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (BGE 144 II 121, Erw. 3.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 141 II 1, Erw. 4.1). Für den Eintritt der dauernden Arbeitsunfähigkeit ist auf die Ergebnisse im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren abzustellen (BGE 144 II 121, Erw. 3.6.2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf die Migrationsbehörde grundsätzlich nicht über den weiteren Aufenthaltsstatus entscheiden, solange die IV-Abklärungen in Bezug auf die dauernde Arbeitsunfähigkeit noch im Gang sind. In Zweifelsfällen ist die Verfügung der zuständigen IV-Stelle abzuwarten. Regelmässig kann nur gestützt auf deren Entscheid abschliessend beurteilt werden, ob eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 vorliegt. Sie darf den Aufenthaltsstatus nur dann früher regeln, wenn die IV-rechtliche Ausgangslage als Vorfrage zum Bewilligungsentscheid klar und eindeutig erscheint (BGE 141 II 1, Erw. 4.2.1; Urteile des Bundesgerichts 2C_587/2013 vom 30. Oktober 2013, Erw. 4, und 2C_1102/2013 vom

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführerin leidet gemäss Beschwerdeschrift und den Angaben ihrer behandelnden Ärzte an diversen gesundheitlichen Einschränkungen – namentlich Diabetes Mellitus Typ II, diabetische Polyneuropathie, Adipositas, metabolisches Syndrom, chronische Depressionen, chronisches Schmerzsyndrom bei degenerativen Veränderungen der Wirbelsäule und Arthrose an mehreren Gelenken, (therapierte) Hypertonie und Hepatopathie – weshalb sie ab Oktober 2016 durchgehend krankgeschrieben wurde (MI-act. 123 ff., 135). Zudem erlitt sie am 7. Mai 2019 einen Velounfall mit Wadenbeinbruch, welcher nach Einschätzung ihres Arztes zu einer posttraumatischen Belastungsstörung geführt hat (MI-act. 125). Diese Beurteilung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin steht jedoch teilweise in Widerspruch zu den Feststellungen in zwei von ihr selbst initiierten IV-Verfahren: Gemäss der unangefochten in Rechtskraft erwachsenen IV-Verfügung der SVA Aargau vom 7. September 2018 konnte die Beschwerdeführerin zwar ab September 2015 ihre bisherige Tätigkeit als Reinigungsmitarbeiterin nicht mehr ausüben, war aber ab Juli 2016 im angepasster bzw. körperlich leichter Tätigkeit wieder im Rahmen eines Vollzeitpensums einsatzfähig (MI-act. 110 ff.). Auch nach dem Unfall vom 7. Mai 2019 war die Beschwerdeführerin gemäss den Feststellungen in einem zweiten IV-Verfahren lediglich vorübergehend

arbeits- und erwerbsunfähig, jedoch gemäss Vorbescheid vom 26. November 2021 und Verfügung vom 26. Januar 2022 in angepasster Tätigkeit spätestens ab Mai 2020 wieder zu 100% erwerbsfähig (MI-act. 280 ff., act. 27 ff.). Auch dieser abschlägige Rentenbescheid erwuchs in der Folge unangefochten in Rechtskraft. Die Aufnahme eines Erwerbs in angepasster Tätigkeit wäre der Beschwerdeführerin überdies auch faktisch möglich und zumutbar gewesen: Obwohl die Beschwerdeführerin nach den verbindlichen Feststellungen in den bei- den IV-Verfahren höchstens vorübergehend an der Aufnahme einer (angepassten) Erwerbstätigkeit ausserhalb ihres angestammten Tätigkeitsfeldes in der Reinigungsbranche gehindert war, sind seit Jahren keinerlei Such- bemühungen auf dem ersten Arbeitsmarkt dokumentiert. Die Beschwerdeführerin sollte gemäss Stellenmeldung ihrer ersten Arbeitgeberin in der Schweiz unter anderem auch für "Büroarbeiten Polnisch/Deutsch inkl. Kor- respondenzen, Telefonie..." eingesetzt werden und verfügt eigenen Anga- ben zufolge über entsprechende Erfahrungen und Fremdsprachenkennt- nisse, womit grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie auch für admi- nistrative Hilfstätigkeiten im Büro eingesetzt werden könnte. Überdies

- 16 - schloss sie eigenen Angaben zufolge eine Schneiderlehre ab (MI-act. 10, 17 f.). Eine Beschäftigung in angepasster Tätigkeit, z.B. als Schneiderin oder für administrative Hilfsarbeiten, wäre damit keineswegs illusorisch oder rein hypothetisch gewesen und es wäre der Beschwerdeführerin zu- mindest zumutbar gewesen, sich um eine angepasste Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu bemühen und entsprechende Arbeits- suchbemühungen zu dokumentieren. Hierzu hätte sie spätestens nach der rechtskräftigen Abweisung ihres ersten IV-Gesuches Anlass und Gelegen- heit gehabt, zumal ihr das MIKA bereits mit Schreiben vom 5. April 2018 eine Bewilligungsverweigerung für den Fall eines negativen IV-Entscheids in Aussicht gestellt hatte (MI-act. 105). Anzumerken ist überdies, dass die Beschwerdeführerin entgegen gegenteiliger Behauptungen in der Be- schwerdeschrift ihre Genesung selbst verzögert und ihre Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt negativ beeinflusst hat, indem sie ärztliche und physiotherapeutische Termine immer wieder verschoben oder nicht einge- halten und die ärztlichen Empfehlungen nur teilweise umsetzt hat (MI- act. 143, 192).

E. 4.2.2

Sodann steht die Erwerbsaufgabe der Beschwerdeführerin auch nicht in einem relevanten (zeitlichen) Konnex zu den geltend gemachten gesund- heitlichen Einschränkungen, nachdem sie bereits ab 2011 nur noch in minimaler Weise eine Erwerbstätigkeit ausübte und spätestens ab Juli 2013 keiner Erwerbstätigkeit mehr nachging, welche die Bewilligungs- voraussetzungen nach Art. 6 Anhang I FZA erfüllen könnte, sich aber erst 2015 in regelmässige ärztliche Behandlung begab und ihr erstes IV-Ge- such erst im Februar 2016 stellte (MI-act. 110, 126). Es ist aus den in den Akten liegenden Arztberichten und Arbeitszeugnissen auch nicht ersicht- lich, dass die Beschwerdeführerin bereits zum Zeitpunkt ihrer Erwerbsauf- gabe an massgeblichen gesundheitlichen Einschränkungen litt. Gemäss den auch für das vorliegende Verfahren massgeblichen Feststellungen im ersten IV-Verfahren war sie vielmehr erst ab September 2015 – mehr als zwei Jahre nach der Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit – nicht mehr fähig, ihre angestammte Berufstätigkeit als Raumpflegerin auszuüben. Erst recht stehen die Folgen des Velounfalls vom 7. Mai 2019 in keinerlei Zusammen- hang mit der bereits Jahre zuvor erfolgten Arbeitsaufgabe.

E. 4.2.3

Ein Verbleiberecht nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Anhang I FZA i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 scheidet damit sowohl an der fortbestehenden Erwerbsfähigkeit (in angepasster Tätigkeit) als auch am fehlenden Konnex zwischen der Erwerbsaufgabe und den geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Erst recht fällt ein Verbleiberecht aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ausser Betracht, zumal die Beschwerdeführerin ohnehin über keinerlei Rentenansprüche gegenüber der Invalidenversicherung verfügt.

- 17 - Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanzen entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht gehalten waren, die rechtskräftige Erledigung des zweiten IV-Verfahrens abzuwarten, nachdem die Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der tatsächlichen Erwerbsaufgabe bereits Gegenstand des ersten, rechtskräftig erledigten IV-Verfahrens war und die im zweiten IV-Verfahren geltend gemachten Noven – insbesondere in Bezug auf die gesundheitlichen Folgen des 2019 erfolgten Velounfalls – offenkundig nicht mehr in einem Konnex zur Erwerbsaufgabe 2013 standen. 5. Gemäss Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA hat eine Person, welche die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt und keine Erwerbstätigkeit im Aufenthaltsstaat ausübt, ein Anwesenheitsrecht unter der Voraussetzung, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, so dass sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist, und sie überdies krankenversichert ist (BGE 142 II 35, Erw. 5.1). Die Voraussetzung der ausreichenden finanziellen Mittel ist nicht gegeben, wenn die betreffende Person Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beansprucht (Urteil des Bundesgerichts 2C_120/2017 vom 18. Juli 2017, Erw. 3.3). Vorliegend musste die Beschwerdeführerin ab März 2009 ergänzend und ab Juli 2013 praktisch vollständig von der Sozialhilfe unterstützt werden. Bereits Mitte 2020 summierten sich ihre Sozialhilfebezüge auf über Fr. 200'000.00 (MI-act. 63, 152, 272), ohne dass eine Loslösung von der Sozialhilfe absehbar ist. Damit erfüllt die Beschwerdeführerin unstrittig die ökonomischen Voraussetzungen für die Bewilligung eines erwerbslosen Aufenthalts gemäss Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA nicht, womit die Vorinstanz einen Aufenthaltsanspruch gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA zu Recht verneint hat. Aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel und mangels dokumentierter Suchbemühungen fällt überdies auch ein Aufenthalt zur Stellensuche gemäss Art. 2 Abs. 1 Anhang I FZA i.V.m. Art. 18 Abs. 2 VEP (heute VFP) ausser Betracht, zumal sich die Beschwerdeführerin selbst (im Widerspruch zur Beurteilung in den beiden IV-Verfahren) als arbeits- bzw. erwerbsunfähig erachtet. 6.1. Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin allenfalls gestützt auf Art. 20 VEP (heute VFP) eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist. Nach dieser Bestimmung können im Fall, dass eine Staatsangehörige oder ein

- 18 - Staatsangehöriger eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit nach dem FZA oder dem EFTA-Übereinkommen nicht erfüllt, Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA erteilt werden, wenn wichtige Gründe es gebieten. Nachdem die Zulassung von Nichterwerbstätigen gestützt auf das FZA oder das EFTA-Übereinkommen lediglich genügende finanzielle Mittel und eine Krankenversicherung voraussetzt, ist die Anwendung von Art. 20 VEP nur in wenigen Fällen denkbar, namentlich wenn – wie vorliegend bei der Beschwerdeführerin – die notwendigen finanziellen Mittel fehlen (vgl. Weisungen VFP, Ziff. 6.5; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts F-2848/2015 vom 30. Januar 2018, Erw. 8.4, und F-3531/2016 vom 21. August 2017, Erw. 6.1.4). Von wichtigen Gründen ist auf jeden Fall dann auszugehen, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b

AIG und Art. 31 VZAE vorliegt (vgl. Weisungen VFP, Ziff. 2.3.2.3 und 6.5; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts F-2848/2015 vom 30. Januar 2018, Erw. 8.1, und C-5385/2009 vom 10. Juni 2010, Erw. 6.2). 6.2. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 20 VEP steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundes (vgl. auch Weisungen VFP, Ziff. 6.5). Mit anderen Worten hat das SEM vor Erteilung der Bewilligung durch den Kanton seine Zustimmung zu erteilen (Art. 40 Abs. 1 AIG; Art. 99 AIG i.V.m. Art. 29 lit. b VFP; vgl. auch Art. 99 AIG i.V.m. Art. 85 Abs. 1 und 2 VZAE und Art. 5 lit. d der Verordnung des EJPD über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide vom 13. August 2015 [Verordnung des EJPD über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren, ZV-EJPD; SR 142.201.1; Stand 1. Mai 2022] betreffend die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall gestützt auf Art. 31 VZAE; zum anwendbaren Recht siehe vorne Erw. 2.1). In Verfahren wie dem Vorliegenden setzt ein Zustimmungsgesuch des SEM einen vorgängigen positiven kantonalen Entscheid bezüglich der Erteilung einer Bewilligung voraus. Andernfalls tritt das SEM in der Regel auf ein Zustimmungsgesuch der kantonalen Behörde nicht ein. Demgegenüber steht es den Kantonen frei, in eigener Kompetenz die Erteilung einer Bewilligung zu verweigern und unter Angabe der kantonalen Rechtsmittel eine entsprechende Verfügung zu erlassen (vgl. Weisungen und Erläuterungen des SEM zum Ausländerbereich [Weisungen AIG], Bern Oktober 2013 [aktualisiert am 1. Oktober 2022], Ziff. 1.3). Hat das MIKA, wie vorliegend, einen solchen abschlägigen Entscheid gefällt und den Fall dem SEM nicht unterbreitet und wurde eine dagegen eingereichte Einsprache abgewiesen, prüft das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner Kognition, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung effektiv nicht gegeben sind. Bei Gutheissung einer derartigen Beschwerde steht die Be-

- 19 - willigungserteilung durch die kantonalen Migrationsbehörden – trotz durchlaufenem kantonaalem Rechtsmittelverfahren – weiterhin unter dem Vorbehalt der Zustimmung des SEM (Art. 99 Abs. 2 AIG; vgl. Botschaft vom 2. März 2018 zur Revision des Ausländergesetzes [AuG] [Verfahrensnormen und Informationssysteme], BBl 2018 1685 ff., 1692, 1702 ff., 1739; zur Rechtslage vor Inkrafttreten von Art. 99 Abs. 2 AIG am 1. Juni 2019 vgl. BGE 141 II 169, Erw. 4.4.3 f.). Eine Gutheissung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 20 VEP i.V.m. Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG und Art. 31 VZAE hätte im vorliegenden Fall deshalb nicht die unmittelbare Erteilung der von der Beschwerdeführerin nachgesuchten Aufenthaltsbewilligung durch das MIKA zur Folge, sondern würde einzig dazu führen, dass das MIKA das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung dem SEM mit dem Antrag auf Zustimmung zu unterbreiten hätte, wobei das SEM nicht an die Beurteilung der kantonalen Behörden gebunden ist. 6.3. Bei der Beurteilung, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 20 VEP i.V.m. Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG vorliegt, sind die Konkretisierungen in Art. 31 VZAE zu beachten. Diese Bestimmung umschreibt in allgemeiner Form, dass Ausländerinnen und Ausländern, die ihre Identität offenlegen, bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Sie bezieht sich gemäss Klammerverweis im Titel sowohl auf Art. 14 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) als auch auf den Anwendungsbereich des AIG (Art. 30 Abs. 1 lit. b, Art. 50 Abs. 1 lit. b und Art. 84 Abs. 5 AIG). In Art. 31 Abs. 1 VZAE werden folgende zu berücksichtigende Kriterien aufgelistet: - die Integration anhand der Kriterien von Art. 58a Abs. 1 AIG (Beachtung der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Sprachkompetenzen und Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; Art. 31 Abs. 1 lit. a VZAE), - die familiären Verhältnisse unter besonderer Beachtung des Zeitpunkts der Einschulung und der Dauer des Schulbesuchs der Kinder (lit. c), - die finanziellen Verhältnisse (lit. d), - die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (lit. e), - der Gesundheitszustand (lit. f) und - die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (lit. g). Die Kriterien gemäss Art. 31 Abs. 1 VZAE und Art. 58a Abs. 1 AIG beziehen sich einerseits auf härtefallbegründende Umstände und andererseits auf Aspekte des öffentlichen Interesses, die der Erteilung einer Härtefallbewilligung entgegenstehen können. Mit Blick auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG sind zunächst nur die härtefallbegründenden bzw. privaten Interessen

- 20 - massgebend, da vorab zu klären ist, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, der die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu recht fertigen vermag. Liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor, ist die Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich zu erteilen, es sei denn, der Erteilung der Bewilligung stehen Gründe entgegen, die zu einem überwiegen- den öffentlichen Interesse an der Bewilligungsverweigerung führen. Die für das Vorliegen eines Härtefalls zu beachtenden Kriterien stellen weder einen abschliessenden Katalog dar noch müssen sie kumulativ erfüllt sein, damit von einem Härtefall ausgegangen werden kann. Indessen ergibt sich bereits aufgrund der Stellung von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG im Gesetz (im Abschnitt "Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen"), seiner Formulierung und der einschlägigen altrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass dieser Bestimmung Ausnahmecharakter zukommt und die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Härtefalls restriktiv zu handhaben sind. Die betroffene Person muss sich in einer persönlichen Notlage befinden. Das bedeutet, dass ihre Lebens- und Existenzbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen, in gesteigertem Mass in Frage gestellt sein müssen bzw. die Verweigerung einer Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen für sie mit schweren Nachteilen verbunden wäre. Bei der Beurteilung eines Härtefalls müssen sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt werden. Die Anerkennung als Härtefall setzt nicht zwingend voraus, dass die Anwesenheit in der Schweiz das einzige Mittel zur Verhinderung einer persönlichen Notlage darstellt. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass die ausländische Person so enge Beziehungen zur Schweiz unterhält, dass von ihr nicht verlangt werden kann, in einem anderen Land, insbesondere in ihrem Heimatstaat, zu leben (vgl. BVGE 2017 VII/6, Erw. 6.2 f.; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts F-501/2018 vom 13. Dezember 2019, Erw. 5.3, und C-2283/2010 vom

E. 5

Dezember 2019, Erw. II/3.2.2.2 f.). Darüber hinaus hat das Bundesgericht in seiner jüngeren Rechtsprechung neben dem zeitlichen Aspekt zusätzlich auf den finanziellen Aspekt abgestellt und hat unter Verweis auf die eigene Rechtsprechung festgehalten, eine monatliche Entlöhnung von Fr. 600.00 bis Fr. 800.00 sei derart tief, dass die Arbeitstätigkeit als vermindert zu qualifizieren sei und somit keine freizügigkeitsrechtliche Arbeitnehmereigenschaft zu begründen vermöge (Urteil des Bundesgerichts 2C_626/2021 vom 2. November 2021, Erw. 5.3 mit weiteren Hinweisen). Bereits mit einem früheren Urteil hielt das Bundesgericht zudem fest, Monatseinkünfte von Fr. 1'000.00 seien als geringfügig einzustufen ("extrêmement peu"; Urteil des Bundesgerichts 2C_289/2017 vom 4.

Dezember 2017, Erw. 4.4).

E. 8

Juli 2014, Erw. 4). Ähnlich wie im Sozialversicherungsrecht liegt eine "dauernde Arbeitsunfähigkeit" im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 erst vor, wenn aus gesundheitlichen Gründen auch die Aufnahme einer angepassten Tätigkeit ausserhalb des angestammten Berufsumfelds dauerhaft nicht zur Diskussion steht und in diesem Sinne eine dauernde und vollständige Erwerbsunfähigkeit vorliegt (BGE 146 II 89, Erw. 4; vgl. auch die Differenzierung zwischen Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit in Art. 6 f. des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 [ATSG; SR 830.1]). Eine blossе Teilinvalidität oder eine fortbestehende Erwerbsfähigkeit in angepasster Tätigkeit begründet in der Regel keine (volle) Arbeitsunfähigkeit und damit kein Verbleiberecht im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70. Vielmehr ist diesfalls, wie bereits dargelegt, die Restarbeitsfähigkeit grundsätzlich zu verwerten bzw. eine angepasste Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Von einer dauerhaften (vollen) Arbeitsunfähigkeit ist jedoch dann auszugehen, wenn eine Verwertung der Restarbeitsfähigkeit weder im angestammten noch in einem alternativen Berufsfeld zur Diskussion steht. Dies ist dann der Fall, wenn die Verwertung entweder nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Zu berücksichtigen sind dabei neben dem Alter der betroffenen Person auch ihre Aussichten, auf dem

- 15 - konkreten Arbeitsmarkt noch einmal Fuss zu fassen (vgl. BGE 147 II 35, Erw. 4.3.4).

E. 9

August 2011, Erw. 6.2 f., je mit weiteren Hinweisen). 6.4. 6.4.1. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, dass bei der Beschwerdeführerin kein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG (i.V.m. Art. 20 VEP) vorliegt. 6.4.2. 6.4.2.1. Bei der Beurteilung, ob ein Härtefall im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG vorliegt, kommt der Aufenthaltsdauer in der Schweiz eine erhebliche Bedeutung zu. Je länger eine Person in einem bestimmten Land lebt, desto enger werden in der Regel die Beziehungen sein, die sie dort geknüpft hat, umso grösser ist grundsätzlich ihr privates Interesse an einem Verbleib in

- 21 - diesem Land und umso eher ist im Fall einer Wegweisung von einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall auszugehen. Massgebend ist aber nicht die Aufenthaltsdauer für sich alleine. Wie hoch das aus der Aufenthaltsdauer resultierende private Interesse an einem weiteren Verbleib ausfällt und inwieweit demzufolge die Aufenthaltsdauer dafürspricht, dass bei einer Wegweisung ein Härtefall vorliegt, lässt sich vielmehr erst unter Berücksichtigung der während der Aufenthaltsdauer erfolgten Integration – namentlich in sprachlicher, kultureller, sozialer, beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht – bestimmen. Damit gilt der Grundsatz "je länger die Aufenthaltsdauer, umso eher ist von einem Härtefall auszugehen" nur, wenn die Integration einen der Aufenthaltsdauer entsprechenden Grad erreicht. Wird der aufgrund der Aufenthaltsdauer zu erwartende Integrationsgrad übertroffen, ist entsprechend (noch) eher von einem Härtefall auszugehen. Erreicht die Integration demgegenüber den mit Blick auf die Aufenthaltsdauer zu erwartenden Grad nicht, stellt die Entfernungsmassnahme für die betroffene Person einen weniger gravierenden Eingriff dar und ist entsprechend weniger von einem Härtefall auszugehen. Demnach lässt sich erst im

Rahmen einer Gesamtbetrachtung feststellen, in- wie weit die Dauer des bisherigen Aufenthalts in der Schweiz für einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall spricht.

6.4.2.2. Die Beschwerdeführerin reiste im Januar 2008 in die Schweiz und hat hier seit über 14 Jahren ihren ständigen Aufenthalt. Unter diesen Umständen ist von einem langen Aufenthalt und einer engen Beziehung zur Schweiz auszugehen. Zu prüfen ist im Folgenden, wie sich die Beschwerdeführerin mit Blick auf die lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz integriert hat und inwieweit letztlich die Aufenthaltsdauer unter Berücksichtigung des Integrationsgrads für einen Härtefall spricht.

6.4.2.3. Eigenen Angaben zufolge verfügte die Beschwerdeführerin bereits vor ihrer Einreise in die Schweiz über gute schriftliche und mündliche Deutschkenntnisse (MI-act. 10). Im Gegensatz hierzu schätzten die Sozialen Dienste der Gemeinde X. am 21. Oktober 2019 die Deutschkenntnisse der Beschwerdeführerin auch über ein Jahrzehnt nach ihrer Einreise in die Schweiz lediglich als mittel ein (MI-act. 152). Angesichts der Dauer ihres Aufenthalts in der Schweiz kann deshalb entgegen den vorinstanzlichen Feststellungen (act. 7) nicht von einer guten oder gar überdurchschnittlichen sprachlichen Integration ausgegangen werden. Vielmehr ist diese als bestenfalls normal zu taxieren.

- 22 - 6.4.2.4. Was die (ausserfamiliäre) soziale und kulturelle Integration der Beschwerdeführerin in der Schweiz angeht, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht substantiiert geltend gemacht, dass sie hier über ein soziales Netz verfügen würde, aus welchem sie im Fall einer Wegweisung herausgerissen würde. Die Angaben in der Beschwerdeschrift beschränken sich diesbezüglich auf die nicht weiter belegte Behauptung, dass die Beschwerdeführerin nach ihrem langen Aufenthalt "in der Schweiz tief verwurzelt" sei. Sodann deuten auch ihre bereits dargelegten sprachlichen Fortschritte nicht auf besonders tiefgreifende soziale Beziehungen zur (deutschsprachigen) Bevölkerung hin. Es ist damit nicht von einer besonders starken sozialen Verwurzelung in der Schweiz auszugehen. Auch Hinweise auf eine kulturelle Einbindung der Beschwerdeführerin in der Schweiz lassen sich weder den Akten noch den Vorbringen in der Beschwerde entnehmen. Mit Blick auf die lange Aufenthaltsdauer ist bei der Beschwerdeführerin in sozialer und kultureller Hinsicht somit höchstens von einer normalen Integration auszugehen.

6.4.2.5. Selbst wenn die fehlende berufliche Integration der Beschwerdeführerin teilweise mit ihrer gesundheitlichen Konstitution zusammenhängt und zumindest zu Beginn ihres Aufenthalts ein gewisser Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben zu erkennen war, deutet auch unter diesem Aspekt nichts auf das Vorliegen eines Härtefalls hin. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die seit Jahren erwerbslose Beschwerdeführerin bei einer Wegweisung aus der Schweiz ein intaktes Arbeitsumfeld auf dem ersten Arbeitsmarkt aufgeben müsste. Sodann ist bereits dargelegt worden, dass von der Beschwerdeführerin die Aufnahme einer angepassten Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt hätte erwartet werden können und sie sich ihre diesbezügliche Untätigkeit unter dem Gesichtspunkt der beruflichen und wirtschaftlichen Integration vorwerfen lassen muss. Jedenfalls ist sie nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt in der Schweiz ohne staatliche Hilfe zu finanzieren, weshalb eine Integration in wirtschaftlicher Hinsicht zu verneinen ist. Insgesamt ist sowohl in beruflicher wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht von einer mangelhaften Integration auszugehen.

6.4.2.6. Zusammenfassend ist die Beschwerdeführerin mit Blick auf die lange Aufenthaltsdauer sowohl in beruflicher wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht nur mangelhaft in die schweizerischen Verhältnisse integriert und insgesamt hinter üblichen Integrationserwartungen zurückgeblieben. Eine besondere Verwurzelung der Beschwerdeführerin in der Schweiz ist nicht ersichtlich. Damit spricht die Dauer des

bisherigen Aufenthalts unter Berücksichtigung

- 23 - der währenddessen erfolgten Integration insgesamt nicht in entscheid- relevantem Mass für die Annahme eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls. 6.4.3. Die alleinstehende Beschwerdeführerin lebte zumindest zu Beginn ihres Aufenthalts in der Schweiz getrennt von ihren Kindern, welche erst im Er- wachsenenalter in die Schweiz nachreisten (MI-act. 33, 37). Nach ihrer Ein- reise begründeten die Kinder eigenständige Haushalte, wenngleich zumin- dest zwei der Kinder zeitweise mit der Beschwerdeführerin zusammen- wohnten. Gemäss einem Verwaltungsentscheid der Sozialhilfe ihrer aktuellen Wohngemeinde vom 8. Oktober 2020 plante die Beschwerde- führerin allerdings, ihre Tochter und ihr Enkelkind in ihre derzeitige 1½-Zim- mer-Wohnung in Y. aufzunehmen (MI-act. 244). Ein tatsächlicher Zuzug der Tochter ist in den Akten jedoch weder dokumentiert, noch wird ein solcher von der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin behauptet. In der Beschwerde wird lediglich unsubstanziert behauptet, die Beschwerdefüh- rerin sei neben der Unterstützung durch die Spitex auch auf die Unter- stützung ihrer in der Schweiz lebenden Familie angewiesen. Nach dem Gesagten ist nicht ersichtlich und wird auch nicht substantiiert vorgebracht, dass zwischen der Beschwerdeführerin und einem ihrer er- wachsenen Kinder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschen- rechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) be- stünde (vgl. BGE 137 I 154, Erw. 3.4.2; Urteil des EGMR Nr. 39051/03 vom

E. 13

Dezember 2007 in Sachen Emonet gegen die Schweiz, § 35; vgl. auch BGE 144 II 1, Erw. 6.1). Damit ist in Bezug auf die familiären Verhältnisse in der Schweiz festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin alleinstehend ist und zwar drei erwachsene Kinder in der Schweiz leben, der Kontakt zu die- sen aber auch – wie in den ersten Jahren nach der Einreise der Beschwer- deführerin – über die Distanz bzw. durch wechselseitige Besuche aufrecht- erhalten werden kann. Insgesamt erschliesst sich damit auch aus ihren familiären Bezügen kein schwerwiegender persönlicher Härtefall. 6.4.4. Der Vorinstanz ist sodann zu folgen, wenn sie mit Bezug auf den Gesund- heitszustand und die mögliche Wiedereingliederung der Beschwerde- führerin in ihrem Herkunftsland ausführt, dass in Polen hinreichende Be- handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten vorhanden sind, zumal die Beschwerdeführerin gemäss den Feststellungen in den beiden abge- schlossenen IV-Verfahren weder invalide noch in nennenswertem Umfang in ihren Alltagsaktivitäten eingeschränkt ist. Die teilweise von der Be- schwerdeführerin selbst hinausgezögerten Behandlungen und Opera- tionen können auch in Polen durchgeführt werden, soweit hierfür eine me- dizinische Notwendigkeit besteht und diese noch nicht durchgeführt worden

- 24 - sein sollten. Ein Wechsel der Betreuungspersonen bzw. der behandelnden Ärzte ist der Beschwerdeführerin zumutbar. Sodann besteht auch in der Schweiz die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus und ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführerin beim derzeitigen Pande- miesgeschehen die Rückkehr nach Polen nicht zumutbar sein sollte, zumal inzwischen wirksame Schutzimpfungen gegen schwere Krankheitsverläufe verfügbar sind. Nach dem Gesagten ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin in Polen nicht adäquat behandeln lassen sollten bzw. ihr eine Rückkehr aus gesundheits- lichen Gründen nicht mehr zumutbar sein sollte. In Bezug auf die Möglichkeiten der Wiedereingliederung der Beschwerde- führerin im Herkunftsstaat ist mit der Vorinstanz weiter festzuhalten, dass die

Beschwerdeführerin erst mit 46 Jahren in der Schweiz Wohnsitz nahm und somit in Polen sozialisiert wurde. Die Verhältnisse in Polen unterscheiden sich sodann nicht grundsätzlich von denjenigen in der Schweiz, wenn gleich der Lebensstandard in Osteuropa generell tiefer ist. Hinzu kommt, dass in Polen gemäss den diesbezüglich unwidersprochen gebliebenen vorinstanzlichen Erwägungen mindestens noch eine Schwester lebt, welche die Beschwerdeführerin bei der Integration allenfalls unterstützen könnte (act. 8). Selbst wenn die Beschwerdeführerin in Polen nicht mehr über einen intakten Empfangsraum verfügen sollte, ist ihr aufgrund ihrer zumindest in angepasster Tätigkeit fortbestehenden Erwerbsfähigkeit und der insgesamt nicht wesentlich anderen Lebensbedingungen in Polen zuzumuten, sich nötigenfalls auch ohne Unterstützung von Verwandten und Bekannten eine neue Existenz aufzubauen. Dies auch unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustands. Insgesamt sind somit die Wiedereingliederungschancen der Beschwerdeführerin in ihrem Herkunftsland in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als intakt zu betrachten, zumal die Beschwerdeführerin auch in der Schweiz zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht kaum integriert und jedenfalls nicht überdurchschnittlich sozial vernetzt ist. An den intakten Integrationschancen ändern auch die aktuellen Entwicklungen im Ukrainekrieg nichts: Die Beschwerdeführerin war zuletzt in Z. gemeldet, einem Ort nahe der polnisch-ukrainischen Grenze (MI-act. 7). Auch wenn Polen als Nachbarstaat der Ukraine derzeit in verstärktem Masse von Flüchtlingsströmen betroffen ist, ist sowohl die Sicherheits- als auch die Versorgungslage im Land weiterhin stabil und nicht wesentlich schlechter als hierzulande. Insbesondere ergeben sich auch keinerlei Hinweise darauf, dass das polnische Gesundheitssystem durch die Flüchtlinge aus der Ukraine in massgeblicher Weise überlastet sein könnte (vgl. dazu auch die aktuellen Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten [EDA] und des [deutschen] Auswärtigen Amtes). Auch im Grenzgebiet ist die Lage derzeit nicht derart besorgniserregend, dass der Beschwerdeführerin eine Rückkehr dorthin

- 25 - nicht mehr zumutbar wäre, zumal es ihr auch freisteht, sich anderswo in Polen niederzulassen. 6.4.5. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Wegweisung der Beschwerdeführerin zu keinem schwerwiegenden persönlichen Härtefall führt, womit sie aus Art. 20 VEP respektive Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG und Art. 31 VZAE nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Mangels ersichtlichem Härtefall kann offenbleiben, ob darüber hinaus auch die fortdauernde Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen der Erteilung einer Härtefallbewilligung entgegenstehen und ein überwiegendes öffentliches Interesse begründen könnte. Ferner ist anzumerken, dass die Beschwerdeführerin gemäss den Kontoauszügen der Sozialen Dienste der Gemeinde X. in der Vergangenheit nicht alle ihre Einkünfte gegenüber der Sozialhilfe offenlegte, weshalb ihr 2010 und 2011 die Sozialhilfeleistungen gekürzt wurden, die näheren Hintergründe hierzu jedoch nicht in den Akten dokumentiert sind und entsprechend unberücksichtigt bleiben müssen (MI-act. 72 ff.). Auch die während hängigem Beschwerdeverfahren erfolgte Strafanzeige wegen einem (geringfügigen) Ladendiebstahl vermag aufgrund der Unschuldsvermutung sowie des Bagatelcharakters des angezeigten Delikts die ausländische Interessensabwägung nicht massgeblich zu beeinflussen (act. 33). Zu prüfen bleibt, ob die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung der Beschwerdeführerin vor Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom

April 1999 (BV; SR 101) standhalten. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen der Vorinstanz im Einspracheentscheid verwiesen werden. Die alleinstehende und nach dargelegter Aktenlage sozial nicht überdurchschnittlich integrierte Beschwerdeführerin verfügt in der Schweiz über keine durch das Recht auf Privat- und Familienleben geschützten Beziehungen. Insbesondere sind auch keine konventionsrechtlich geschützten Abhängigkeitsverhältnisse zu ihren drei ebenfalls in der Schweiz lebenden (erwachsenen) Kindern ersichtlich. Sie pflegt auch keine vertieften sozialen Beziehungen im ausserfamiliären Bereich, welche ein Abhängigkeitsverhältnis begründen würden. Solche sind trotz der inzwischen vierzehnjährigen Anwesenheitsdauer auch nicht zu vermuten, nachdem sich die Beschwerdeführerin in der Schweiz insgesamt mangelhaft integriert hat (vgl. BGE 144 I 266, Erw. 3.9). Zusammenfassend hat die Vorinstanz richtig festgestellt, dass der Schutzbereich des Familien-

- 26 - und Privatlebens nicht tangiert ist und ein Eingriff in den Schutzbereich ansonsten verhältnismässig und somit nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zulässig wäre. Ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK oder Art. 13 Abs. 1 BV liegt damit nicht vor. In einem letzten Schritt ist zu überprüfen, ob dem Vollzug der Wegweisung Hindernisse entgegenstehen. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, nicht möglich oder nicht zulässig, so verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 AIG). Dabei ist wiederum mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sich weder aus den Akten noch aus den Vorbringen der Beschwerdeführerin Hinweise ergeben, welche auf Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 1 AIG hindeuten. Insbesondere vermag im bereits dargelegten Sinne auch die aktuelle Kriegssituation in der Ukraine die Sicherheits- und Versorgungslage in Polen nicht derart zu beeinflussen, als dass sich hieraus Vollzugshindernisse ergeben könnten. Nach dem Gesagten wurde das Vorliegen von Vollzugshindernissen durch die Vorinstanzen zu Recht verneint und der Vollzug der Wegweisung erweist sich als unproblematisch. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz der Beschwerdeführerin zu Recht keine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 4 Abs. 1 und 2 Anhang I FZA bzw. Art. 6 Anhang I FZA bzw. gestützt auf eine andere freizügigkeitsrechtliche Bestimmung oder Art. 20 VEP erteilt hat. Es ist denn auch keine andere Grundlage im nationalen oder internationalen Recht ersichtlich, gestützt auf welche der Beschwerdeführerin eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen wäre. Die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung der Beschwerdeführerin halten vor dem FZA, dem nationalen Recht sowie Art. 8 EMRK stand. Nachdem auch dem Vollzug der Wegweisung keine Hindernisse entgegenstehen, ist der Entscheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen. III. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Nachdem die Beschwerdeführerin unterliegt, gehen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu ihren Lasten. Ein Parteikostensatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG).

- 27 - 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.